

Ablauf der Referendumsfrist 24. September 1952

Bundesgesetz
betreffend
**die Änderung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung
der Wasserkräfte**

(Vom 20. Juni 1952)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 13. November 1951¹⁾,
beschliesst:

I.

Das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916²⁾ über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte wird nach Massgabe der folgenden Bestimmungen abgeändert:

Art. 14, Abs. 1, erster Satz:

Der Bund hat den Kantonen, auf deren Gebiet er Wasserkräfte in Anspruch nimmt, als Ausgleich des Ausfalles an kantonalen, kommunalen und weitem Steuern eine Entschädigung von drei Franken für die ausgebaute Bruttoperdekraft im Jahre zu bezahlen.

Art. 20, Abs. 2:

Ferner hat der Bund dem Kanton als Ausgleich des Ausfalles an kantonalen, kommunalen und weitem Steuern eine Entschädigung von drei Franken für die ausgebaute Bruttoperdekraft im Jahre zu bezahlen; die Bestimmungen des Artikels 14 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 49, Abs. 1:

Der Wasserzins darf jährlich zehn Franken für die Bruttoperdekraft (75 Meterkilogramm in der Sekunde) nicht übersteigen. Der

¹⁾ BBl 1951, III, 565.

²⁾ AS 33, 189; BS 4, 729.

Bundesrat wird diesen Höchstansatz nach Massgabe der Dauer der nutzbaren Wassermengen zum Teil bis auf 6 Franken herabsetzen und die nähern Vorschriften hierüber erlassen.

Art. 49, Abs. 3:

Die auf Verleihung beruhenden Wasserwerke und die von solchen Werken erzeugte Kraft dürfen nicht mit besondern Steuern belegt werden. Jedoch kann in Kantonen, in denen der Maximalwasserzins gesetzlich auf weniger als den nach den eidgenössischen Vorschriften zulässigen Ansatz festgesetzt ist, eine besondere kantonale Steuer erhoben werden, die zusammen mit dem maximalen Wasserzins nicht mehr als höchstens diesen Ansatz ausmacht.

II.

Übergangsbestimmung

Die revidierten Bestimmungen finden Anwendung, sofern dadurch keine wohlverworbenen Rechte verletzt werden.

Auf bestehende Wasserrechte finden die revidierten Bestimmungen des Artikels 49 erst nach Ablauf einer Übergangszeit von 9 Jahren im vollen Umfang Anwendung. Während dieser Übergangszeit beträgt der Höchstansatz 6 Franken pro Bruttoperferdekraft, jährlich vermehrt um einen Zehntel der Differenz zwischen dem neuen endgültigen Ansatz und 6 Franken pro Bruttoperferdekraft.

III.

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 20. Juni 1952.

Der Präsident: **Karl Renold**
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 20. Juni 1952.

Der Präsident: **B. Bossi**
Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 20. Juni 1952.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

423

Datum der Veröffentlichung 26. Juni 1952
Ablauf der Referendumsfrist 24. September 1952

Bundesgesetz betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Vom 20. Juni 1952)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.06.1952
Date	
Data	
Seite	381-383
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 919

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.